



# Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, haben am 30.03.2010 folgende Eilentscheidung gemäß § 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Gegen den Bescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.03.2010 auf Erkundung eines möglichen CO2-Endlagers im Raum in und um Neutrebbin wird Widerspruch erhoben.

Der Bescheid, mit welchem der Firma Vattenfall Europe Mining AG die Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung von Bodenschätzen erteilt wurde, soll auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft werden. Sowohl die im Schreiben des Amtsdirektors vom 23.02.2010 an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gestellten Fragen als auch die in der Stellungnahme zum Aufsuchungsantrag am 04.05.2009 gegebenen Hinweise sind nicht in ausreichendem Maße beantwortet bzw. berücksichtigt worden. Mit der Einlegung des Widerspruchs soll die gesamte Region und insbesondere auch das Gemeindegebiet davor bewahrt bleiben, dass ein wegen der möglichen Verletzung der Rechte Dritte rechtswidriger Verwaltungsakt vollzogen wird.

Nach Aussage des Landesamtes vom 03.03.2010 können für die Widerspruchsbearbeitung bis 512,00 € an Gebühren anfallen.

Wriezen, den 30.03.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Neulewin am 28.04.2010 bestätigt.

## **Beschluss Nr: GV Nlw/20100428/N22**

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Vergabe von Elektrikerleistungen.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder:.....10..... davon anwesend: ...9.....  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ....0.....  
Abstimmungsergebnis: Dafür: .....8..... Dagegen: .....0..... Enthaltung: ....1.....

## **Beschluss Nr: GV Nlw/20100428/N23**

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Vergabe von Hauptbauleistungen.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder: .....10.....davon anwesend: ...9....  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ....2.....  
Abstimmungsergebnis: Dafür: .....3..... Dagegen: .....0..... Enthaltung: ....4.....

**Beschluss Nr: GV Nlw/20100428/N24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erklärt zum Bodenordnungsverfahren.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder:.....10..... davon anwesend: ....9...  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ....0...  
**Abstimmungsergebnis:** Dafür: .....9..... Dagegen: .....0..... Enthaltung: ....0...

**Beschluss Nr: GV Nlw/20100428/N25**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erklärt zum Bodenordnungsverfahren.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder:.....10.....davon anwesend: ..9.....  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: .....0....  
**Abstimmungsergebnis:** Dafür: .....9..... Dagegen: .....0..... Enthaltung: .....0.....

**Beschluss Nr: GV Nlw/20100428/N26**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Vergabe von Sanitärleistungen.

**Beschlussfähigkeit:** Mitglieder: .....10... davon anwesend: .....9....  
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: ....0.....  
**Abstimmungsergebnis:** Dafür: .....8..... Dagegen: .....0..... Enthaltung: .....1.....

**Eilentscheidung:**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin Herr Horst Wilke und der  
Amtsleiter, Herr Karsten Birkholz, haben am 30.03.2010 folgende Eilentscheidung gemäß  
§ 140 i.V.m. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel  
15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Vergabe der Lieferung eines Traktors mit Anbaugerät für kommunale Zwecke.

Wriezen, den 06.04.2010

Die Eilentscheidung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung der

Gemeinde Neulewin am 28.04.2010 bestätigt.